

So wird die Verfassung verbrannt - aber CO₂-neutral

Contra. Das deutsche Bundesverfassungsgericht stellt sich nicht schützend vor die Grundrechte der Bevölkerung, sondern beschränkt sie.

VON GEORG NEGWER
UND HEINZ MEDITZ

Das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eines der ehrgeizigsten Klimaschutzgesetze der Welt für verfassungswidrig erklärt, weil ihm die staatlichen Zwangsmaßnahmen zur CO₂-Reduktion bis 2030 nicht radikal genug sind. Einhelliger Jubel war die Reaktion der deutschen Medien. In den Umfragen zur Bundestagswahl führen die Grünen - und beide Regierungsparteien überbieten einander seither mit immer schrilleren CO₂-Reduktionszielen. Wir sind aus grundrechtlicher Perspektive alarmiert.

Die Ausgangslage

Der Zwang zu einer CO₂-neutralen Lebensweise steht nicht im Grundgesetz. Dennoch behauptet das BVerfG, die Pflicht dazu habe ab 2050 Verfassungsrang. Eigentlich sollte ein so konkreter, alle Grundrechte beschränkender Zwang nach öffentlicher Debatte vom Parlament mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der erste Senat des BVerfG lässt den Bundestag aber geschickt links liegen.

Nach richtiger Meinung des Gerichts enthält Art 20a Grundgesetz nur eine allgemeine Staatszielbestimmung für den Umweltschutz; diese wird im Klimaschutzgesetz einfachgesetzlich durch eine vollständige Treibhausgasneutralität bis 2050 umgesetzt. Dann allerdings verlässt das BVerfG die juristische Logik und den Stufenbau der Rechtsordnung, und behauptet, die Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad und die Erreichung der CO₂-Neutralität bis 2050 stünden selbst im Verfassungsrang, weil der Gesetzgeber die Staatszielbestimmung einfachgesetzlich konkretisiert hätte.

Durch diese Volte kann dann das einfachgesetzliche Klima-

schutzgesetz für verfassungswidrig erklärt werden - weil es die Klimaneutralität jetzt angeblich zu langsam, dadurch jedoch ab 2030 zu grundrechtsbelastend erreichen will. Das BVerfG erinnert dazu den Begriff der „intertemporalen Freiheitssicherung“: Um ein bloß mögliches Risiko für seine Grundrechte nach 2030 zu vermeiden, soll man sie sofort aufgeben. Freiheitschutz durch Freiheitsentzug?

Es folgt die nächste intellektuelle Zumutung: Die höhere Geschwindigkeit der ab 2030 nötigen CO₂-Reduktion soll grundrechtswidrig sein. Der vom Staat zu erzwingende, viel radikalere Endzustand - eine komplett CO₂-neutrale Lebensweise ab 2050 - hingegen grundrechtskonform! Der CO₂-neutrale Endzustand kann doch nicht verfassungskonform sein, wenn ein etwas kürzerer Weg dorthin bereits grundrechtswidrig ist.

Das Urteil im Detail

Wie die schöne neue Welt aussieht, verbergen die Richter nicht einmal. Jeder „CO₂-relevante Freiheitsgebrauch“ müsse früher oder später unterbunden werden, weil sich die Erderwärmung sonst nicht aufhalten ließe. Auch müssen die Grundrechte der Deutschen umso stärker beschränkt werden, je mehr der Klimawandel weltweit voranschreitet. Es wird also ein Sonderopfer deutscher Bürger gerade dann gefordert, wenn andere Länder weniger radikal mitziehen. Kein Wunder, dass schon vorsorglich erwähnt wird, dass alltägliche Verhaltensweisen wie die Nutzung von Bauten und das Tragen von Kleidung betroffen sein werden.

Die vom Gericht vorgeschriebene Lebensweise erinnert frappant an die letzten Jahre der DDR. Nahrung, Kleidung, Wohnen - alles staatlich bewirtschaftet und knapp. Und: Weil eine CO₂-freie Lebensweise plötzlich im Verfassungsrang

steht, kann man praktischerweise auch alle Gegner dieser Politik als Verfassungsfeinde behandeln.

In seiner Staatsgläubigkeit übersieht das Gericht, dass eine derart bevormundete und gegängelte Gesellschaft jene Wertschöpfung und Innovation nicht mehr aufbringen kann, die es braucht, um die Transformation zur CO₂-Neutralität tatsächlich zu schaffen.

Ein weiterer Kernpunkt des Judikats, nämlich der Schutz der jungen Generation hält näherer Analyse ebenfalls nicht Stand. Das Gericht scheidet die Menschen in Bezug auf CO₂-Emissionen nicht in Arm und Reich - was in Bezug auf den Konsum und den daraus folgenden CO₂-Ausstoß sinnvoll wäre -, sondern seltsamerweise in Generationen. Auch wenn die Sorge um die junge Generation geschickt inszeniert ist - in Bezug auf die Klimapolitik existiert keine Generation vor und nach 2030. Die überwältigende Mehrheit der heute in Deutschland lebenden Menschen wird auch die CO₂-Politik in neun Jahren noch erleben. Warum die sorgfältig gecasteten, minderjährigen Kläger von Grundrechtseinschränkungen ab 2030 stärker betroffen sein sollten als alle anderen, bleibt das Geheimnis der Karlsruhe-

her Richter. Damit bricht aber die Kunstfigur der „intertemporalen Freiheitssicherung“ in sich zusammen. Es gibt keine jetzt lebende Generation, die der folgenden ihre Freiheiten nimmt; es sind dieselben Menschen, die, älter oder jünger, durch eine mächtige Umweltbürokratie in eine CO₂-neutrale Zukunft gezwungen werden sollen.

Die Folgen für Österreich

Das Urteil wird auch massive Auswirkungen auf Österreich haben. Das Verfassungsgericht ist ja davon überzeugt, dass diese Entscheidung die ganze Welt interessieren sollte. Es behandelt daher vorsorglich Klimafolgen in Nepal und veröffentlicht die betreffende Pressemitteilung in drei Sprachen.

In Österreich sollte uns nicht nur interessieren, wie Millionen Deutsche in Zukunft hierzulande noch CO₂-neutral Urlaub machen sollen: Deutschland ist der mächtigste Staat der EU und wird innerhalb dieses Raumes offener Grenzen nicht der eigenen Bevölkerung schärfste Opfer abverlangen können, ohne auch die übrigen EUBürger dazu zwingen zu müssen.

Schon in der Migrationskrise 2015 zeigte sich, dass sich die deutsche politische Elite über kleinere Nachbarstaaten und die Meinung der eigenen Bürger hinwegsetzt, solange sie sich moralisch im Recht wähnt. Nun ist klar: Das BVerfG wird sich auch in der Klimapolitik nicht schützend vor die Grundrechte der Bevölkerung stellen.

Dr. Negwer (Wien) ist Jurist, derzeit in Berlin tätig, Dr. Meditz (Salzburg) Unternehmer und in Deutschland promovierter Verwaltungswissenschaftler.

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Brigitte Birnbaum

„Ehe light“ – brauchen wir das?

Das Regierungsprogramm kündigte eine Weiterentwicklung des Eherechts an. Das Justizministerium setzte dazu erste Schritte und